

Mustervertrag

privatrechtlicher Betreuungsvertrag

Wichtige Information

Um eine Orientierungshilfe bei der Regelung der formalen Seite des Betreuungsverhältnisses zu bieten, stellt das AWO Kindertagespflegebüro einen Mustervertrag zur Verfügung.

Es handelt sich hierbei um einen privatrechtlichen Vertrag, der zwischen der Kindertagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten abgeschlossen wird. Aus den privatrechtlichen Vereinbarungen leiten sich keinerlei Ansprüche gegenüber dem AWO Unterbezirk Hagen – Märkischer Kreis ab.

Zur Verwendung von Vertragsmustern

Dieses Vertragsformular wurde mit größter Sorgfalt erstellt, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Es ist als Checkliste mit Formulierungshilfen zu verstehen und soll nur eine Anregung bieten, wie die typische Interessenlage zwischen den Parteien sachgerecht ausgeglichen werden kann. Dies entbindet den Verwender jedoch nicht von der sorgfältigen eigenverantwortlichen Prüfung. Der Mustervertrag ist nur ein Vorschlag für eine mögliche Regelung. Viele Festlegungen sind frei vereinbar. Der Verwender kann auch andere Formulierungen wählen. Vor einer Übernahme des unveränderten Inhaltes muss daher überlegt werden, ob und in welchen Teilen gegebenenfalls eine Anpassung an die konkret zu regelnde Situation und die Rechtsentwicklung erforderlich ist. Der AWO Unterbezirk Hagen – Märkischer Kreis übernimmt für die Auswirkungen auf die Rechtsposition der Parteien keine Haftung. Falls Sie einen maßgeschneiderten Vertrag benötigen, sollten Sie sich durch einen Rechtsanwalt Ihres Vertrauens beraten lassen.

Privatrechtlicher Betreuungsvertrag

zwischen den Personensorgeberechtigten

Anschrift: _____

und der Kindertagespflegeperson

Anschrift: _____

zur Betreuung von

_____ geb.am _____
_____ geb.am _____
_____ geb.am _____

Die Kindertagespflegeperson übt grundsätzlich eine **selbstständige Tätigkeit** aus und ist nicht weisungsgebunden.

Die Vertragsparteien schließen einen Betreuungsvertrag mit folgenden Vereinbarungen:

§ 1 Details zur Betreuung

Die Betreuung beginnt am _____
und

- wird für die Dauer der Bezuschussung durch das zuständige Jugendamt vereinbart
- endet am _____, ohne dass es hierzu seitens der Vertragsparteien einer Kündigung bedarf (befristeter Vertrag).
- endet vorerst am _____.

Sollte über den Bewilligungszeitraum hinaus Kindertagespflege benötigt werden, so ist durch die Eltern frühzeitig ein **Folgeantrag** bei dem zuständigen Jugendamt zu stellen. Bei Versäumnis endet die Kindertagespflege (laut Bewilligungsbescheid) oder die Eltern müssen bei einem zu spät eingereichten Folgeantrag, für den finanziellen Schaden der Tagespflegeperson aufkommen.

Während der Dauer der Befristung kann der Vertrag unter Einhaltung der unter § 10 dieses Vertrages geregelten Kündigungsfristen von beiden Seiten gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

1.1 Eingewöhnung

Sollte eine längere als vom Jugendamt bewilligte Eingewöhnungszeit erwünscht sein, wird diese von den Personensorgeberechtigten mit _____ EUR pro Eingewöhnungs-Stunde privat an die Tagespflegeperson gezahlt.

1.2 Probezeit

Die ersten _____ Wochen der Betreuung gelten als Probezeit. Der Betreuungsvertrag kann in dieser Zeit von den Vertragspartnern jederzeit durch schriftliche Erklärung fristlos gekündigt werden.

1.3 Betreuungszeit

Wöchentlich werden als Betreuungszeit die unten angegebenen Betreuungsstunden vereinbart. Diese Stunden müssen dem Bewilligungsbescheid des Jugendamtes entsprechen.

	von	bis
Montag		
Dienstag		
Mittwoch		
Donnerstag		
Freitag		
Samstag		
Sonntag		

Die Betreuungszeit erstreckt sich nicht auf Feiertage.

Sonstige Betreuungszeiten (Feiertage, Übernachtung usw.):

1.4 Änderung der Betreuungszeit

Eine Änderung der bewilligten Stundenzahl während der Betreuungszeit ist rechtzeitig beim Jugendamt schriftlich zu beantragen.

1.5 Bringen und Abholen

Hinsichtlich des Bringens und Abholens des Kindes / der Kinder vereinbaren die Vertragsparteien folgendes:

- Das Kind wird jeweils zu den vereinbarten Zeiten der Tagespflegeperson in deren Wohnung übergeben und ebenfalls dort von den Personensorgeberechtigten pünktlich abgeholt. Wird das Kind von einer anderen Person abgeholt, muss dies von den Personensorgeberechtigten der Tagespflegeperson schriftlich mitgeteilt werden.

Abholberechtigt sind:

- Die Tagespflegeperson holt das Kind / die Kinder zu den vereinbarten Zeiten in der Wohnung der Personensorgeberechtigten ab und bringt es / sie wieder dorthin.

- Sonderregelung

1.6 Überschreiten der vereinbarten Betreuungszeiten

- Ein Überschreiten der schriftlich vereinbarten Betreuungszeit ist nur nach vorheriger Absprache mit der Kindertagespflegeperson möglich. Zusätzliche Betreuungszeiten werden privat von den Personenberechtigten an die Kindertagespflegeperson vergütet.

Vergütungsregelung: _____

- Eine Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit ist nicht möglich.

1.7 Betreuungsort

Die Kindertagespflege findet statt:

- im Haushalt der Tagespflegeperson
 im Haushalt der Eltern
 in anderen Räumlichkeiten (z.B. GTP): _____

§ 2 Leistungen

Für die Kindertagespflege liegt der Kindertagespflegeperson eine gültige Pflegeerlaubnis des Jugendamtes vor (nach § 43 SGB VIII).

Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, das oben genannte Kind / die oben genannten Kinder vom Zeitpunkt der Aufnahme bis zur Abholung zu betreuen und zu beaufsichtigen.

Mahlzeiten:

Je nach Betreuungsumfang werden von der Tagespflegeperson folgende Mahlzeiten gestellt:

- Frühstück Mittagessen Abendessen Snack

Besonderheiten:

- kein Schweinefleisch keine Süßigkeiten Sonstiges: _____

Von den Personensorgeberechtigten sind bei Bedarf mitzubringen:

- Windeln,
 Ersatzkleidung

Sonstiges:

2.1. Verpflegungsgeld

Das Verpflegungsgeld ist in der Vergütung des Jugendamtes bzw. dem Kostenbeitrag der Eltern nicht enthalten. Deshalb wird das Verpflegungsgeld von den Personensorgeberechtigten an die Kindertagespflegeperson bezahlt.

Das Verpflegungsgeld beträgt _____ EUR pro Tag

Gesondert berechnet werden (z.B. Ausflüge, Windeln):

Zahlungsmodalitäten

Der Betrag ist spätestens:

- zum Fünften eines jeden Monats
- pro Woche
- in bar
- durch Überweisung

zu zahlen.

Kontoinhaber: _____

Geldinstitut: _____

IBAN: _____

§ 3 Die finanzielle Bezuschussung durch das Jugendamt

3.1 Die Vergütung der Kindertagespflegeperson

Die Vergütung wird der Kindertagespflegeperson vom Jugendamt direkt überwiesen. Diese Vergütung kann erst nach Erhalt der Bewilligung vom Jugendamt übernommen werden.

Der Personensorgeberechtigte verpflichtet sich zur pünktlichen und vollständigen Antragsstellung beim Jugendamt.

Für den Fall, dass sich die Bewilligung der finanziellen Bezuschussung durch Verschulden des Personensorgeberechtigten (**z.B. durch verspätetes Einreichen der Unterlagen**) verzögert, verpflichtet sich der Personensorgeberechtigte zur privaten Bezahlung der bis dahin auf gekommenen Betreuungsstunden an die Kindertagespflegeperson.

3.2 Der Elternbeitrag

Für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege nach § 23 und 24 SGB VIII ist von den Personensorgeberechtigten ein von Einkommen und Betreuungsumfang abhängiger Elternbeitrag an das Jugendamt zu zahlen. Laut KiBiz §23 Absatz 1 sind weitere Kostenbeiträge der Personensorgeberechtigten an die Kindertagespflegeperson untersagt.

§ 4 Ausfallzeiten

4.1 Verhinderung der Kindertagespflegeperson

Die Kindertagespflegeperson und die Personensorgeberechtigten stimmen ihre Urlaubspläne und anfallende freie Tage rechtzeitig miteinander ab.

Sollte diese Abstimmung aus wichtigem Grund nicht gelingen, gilt die unten vereinbarte Vertretungsregelung.

Im Falle einer Erkrankung der Kindertagespflegeperson verständigt diese die Personensorgeberechtigten so früh wie möglich über Art, Schwere und voraussichtliche Dauer der Erkrankung, damit rechtzeitig eine Ersatzbetreuung organisiert werden kann. Auch bei sonstigen Verhinderungen der Kindertagespflegeperson werden die Personensorgeberechtigten rechtzeitig informiert.

Folgende Vertretungsregelung wird vereinbart:

4.2 Krankheit des Kindes

Bei einer Erkrankung des Kindes geben die Personensorgeberechtigten der Kindertagespflegeperson unverzüglich Nachricht.

Wenn die Unterbringung bei der Kindertagespflegeperson unmöglich ist (Ansteckung für andere Kinder, aufwendige Pflege), ist es Aufgabe der Personensorgeberechtigten, für ihr Kind zu sorgen. 10 Tage unbezahlte Arbeitsfreistellung mit Lohnersatz durch Kinderkrankenpflegegeld (§ 45 und § 47 SGB V) pro Jahr stehen jedem berufstätigen Elternteil pro Kind zu; Alleinerziehenden stehen 20 Tage je Kind aber insgesamt max. 50 Tage pro Jahr zu. Diese Regelung gilt nur für die gesetzlich Krankenversicherten.

Eine Betreuung in der Kindertagespflege kann nicht stattfinden, bei ...

Stellt die Kindertagespflegeperson während der Betreuungszeit fest, dass das Kind so krank und pflegebedürftig ist, dass es bei ihr nicht betreut werden kann (z.B. wegen Ansteckungsgefahr), teilt sie dies den Personensorgeberechtigten unverzüglich mit. Diese sind dann verpflichtet, das Kind umgehend abzuholen.

Bei ansteckenden Erkrankungen eines Tageskindes (insbesondere bei meldepflichtigen Erkrankungen) informiert die Kindertagespflegeperson auch die Personensorgeberechtigten der anderen Tageskinder.

Die Kindertagespflegeperson ist berechtigt, die Betreuung eines kranken Kindes abzulehnen.

Bei einer ansteckenden Erkrankung haben die Personensorgeberechtigten des erkrankten Kindes ein ärztliches Attest vorzulegen, bevor das Tageskind wieder in die Kindertagespflege aufgenommen werden kann.

Verunfallt ein Tageskind während der Betreuungszeit, hat die Kindertagespflegeperson unverzüglich die erforderlichen Sofortmaßnahmen zu treffen. Die Personensorgeberechtigten sind zu unterrichten, um mit ihnen die weiteren Maßnahmen abzustimmen.

Die Kindertagespflegeperson hat folgende gesundheitliche Probleme, sowie einen besonderen Förderbedarf des Kindes zu berücksichtigen:

Das Tageskind hat folgende Unverträglichkeiten, Allergien auf die im Alltag (z.B. bei der Ernährung) Rücksicht zu nehmen ist:

Im Hinblick auf bereits bestehende Erkrankungen des Tageskindes werden folgende Vereinbarungen getroffen (bei Dauer-Medikation siehe Zettel Medikamentenvergabe):

§ 5 Fahrten mit dem PKW

Die Personensorgeberechtigten gestatten der Kindertagespflegeperson, mit dem Kind / den Kindern, angeschnallt im Kindersitz, im eigenen PKW zu fahren (ggf. streichen).

§ 6 Schutz des Kindes

In § 1631 BGB Abs. 2 „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung“ ist festgeschrieben, dass körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen unzulässig sind.

Beide Vertragspartner haben zum Wohl des Kindes hierfür Sorge zu tragen.

Gemäß § 8 SGB VIII, Schutzauftrag des Kindes, dürfen Kindertagespflegepersonen zur Unterstützung der pädagogischen Arbeit und als Grundlage für Elterngespräche sowie Gespräche mit der Fachberatung Beobachtungen aus dem Alltag dokumentieren.

Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, Beobachtungen und Informationen, die den Schutz des Kindes betreffen, mit der Fachberatung auszutauschen.

§ 7 Zusammenarbeit und Auskunftspflicht

Die Personensorgeberechtigten und die Kindertagespflegeperson sollten sich in regelmäßigen Abständen zusammensetzen, um sich über das Tagespflegeverhältnis und die Entwicklung des Tageskindes auszutauschen.

Die Personensorgeberechtigten sind bereit, alle für die Betreuung des Kindes wesentlichen Auskünfte zu erteilen (z.B. häusliche Veränderungen, Angewohnheiten, Schlafstörungen, usw.).

Die Kindertagespflegeperson unterrichtet die Eltern über alle während der Betreuung des Kindes auftretenden wesentlichen Begebenheiten. Bei besonderen Vorkommnissen sind die Personensorgeberechtigten sofort zu benachrichtigen.

Über Absprachen von Seiten der Personensorgeberechtigten, oder der Kindertagespflegeperson mit dem Jugendamt zur Veränderung / Beendigung des Betreuungsverhältnisses, müssen die jeweils andere Vertragspartei und die Fachberatung informiert werden.

§ 8 Schweigepflicht

Die Personensorgeberechtigten und die Tagespflegeperson verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich ihrer Familien betreffen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Tagespflegeverhältnisses. Ausgenommen sind die Informationen, die aufgrund einer Gefährdung des Kindeswohles dem Jugendamt mitgeteilt werden müssen.

§ 9 Bildungsdokumentation

Zur Unterstützung der pädagogischen Arbeit werden von der Kindertagespflegeperson bei Kindern, die ausschließlich in der Kindertagespflege betreut werden, Beobachtungs- und Dokumentationsinstrumente eingesetzt. Sie dienen auch als Grundlage für Elterngespräche und zum Austausch mit der Fachberatung. (Siehe KiBiz § 13.b).

Die beiden Vertragspartner erklären sich damit einverstanden, dass Informationen, die die Förderung des Kindes in der Kindertagespflege betreffen, zum Zweck der Begleitung durch die Fachberatung, miteinander ausgetauscht werden können. Die von der Kindertagespflegeperson erstellte Bildungsdokumentation wird am Ende der Betreuungszeit den Personensorgeberechtigten überreicht.

§ 10 Kündigung / Beendigung des Betreuungsvertrages

Dieser Vertrag kann von beiden Parteien schriftlich mit einer Frist von **4 Wochen** zum Monatsende gekündigt werden. Wenn die Betreuung durch das Jugendamt finanziell gefördert wird, verpflichten sich die Vertragspartner, gleichzeitig auch das Jugendamt zu informieren.

Wenn das Einverständnis beider Vertragsparteien vorliegt, kann das Betreuungsverhältnis jederzeit beendet werden.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann das Vertragsverhältnis jederzeit gekündigt werden. Für eine fristlose Kündigung müssen Gründe vorliegen, die die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses unzumutbar machen.

§ 11 Haftpflichtversicherung

Die Tagespflegeperson unterhält eine Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden der von ihr betreuten Kinder während der Betreuung.

Schäden, die das Kind im Haushalt der Kindertagespflegeperson verursacht, können durch Versicherungen nicht abgesichert werden. Hierfür wird folgende Vereinbarung getroffen:

11.1 Aufsichtspflicht

Für Übergabe- und Gesprächszeiten bei der Kindertagespflegeperson wird vereinbart, dass **bei Anwesenheit der Personensorgeberechtigten grundsätzlich diesen die Aufsichtspflicht für ihr Kind / ihre Kinder obliegt.**

§12 Unfallversicherung der Tageskinder

Für die in Kindertagespflege betreuten Kinder besteht ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz, wenn die Geeignetheit der Kindertagespflegeperson gemäß § 23 und § 43 SGB VIII festgestellt wurde.

Versichert sind die Tageskinder während des Aufenthalts bei der Kindertagespflegeperson, auf dem Weg zur Tagespflegeperson, auf dem Heimweg, sowie bei Ausflügen, auf dem Spielplatz etc. (Broschüre DGUV Kapitel 9)

§ 13 Rauchen

Das Rauchen ist während der Betreuung der Kinder grundsätzlich untersagt. Die von den Kindern genutzten Räumlichkeiten sind rauchfrei zu halten. (§10 KiBiz Abs.4)

§ 14 Nebenabsprachen

Fotografieren

Die Kindertagespflegeperson darf während der Betreuungszeit Fotos von dem oben genannten Tageskind machen.

Diese Fotos dürfen ausschließlich im Rahmen der Kindertagespflege verwendet werden (Portfolio, Fotoalben etc.).

Einer weiteren Veröffentlichung in (siehe unten) stimme ich zu:

- | | | |
|---------------------|-----------------------------|-------------------------------|
| Konzeption | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Homepage | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Flyer | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Zeitung/Zeitschrift | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Facebook | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |

Die Fotos von dem oben genannten Tageskind dürfen über WhatsApp, Twitter etc.

an die Personensorgeberechtigten verschickt werden ja nein

an andere (z.B. WhatsApp-Gruppe Eltern) verschickt werden ja nein

Die Kindertagespflegeperson darf während der Betreuungszeit Videoaufnahmen, WhatsApp-Filme von dem oben genannten Tageskind anfertigen.

Diese Filme dürfen ausschließlich im Rahmen der Kindertagespflege (z.B. für die Bildungsdokumentation) verwendet werden.

Haustiere

Folgende Tiere gehören zum Haushalt der Kindertagespflegeperson:

Folgende Regelungen werden getroffen bezüglich:

Mediennutzung

Fernsehen, Video, Computer etc.: _____

Aktivitäten

Planschbecken: _____

Waldspaziergänge: _____

Sonstiges: _____

§ 15 Sonstiges

Zusätzliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Streichungen/Änderungen einzelner Vertragselemente berühren nicht die Gültigkeit des Vertrages.

Jede der Vertragsparteien hat eine schriftliche Ausfertigung dieses Vertrages erhalten.

_____, den _____
(Ort) (Datum)

(Unterschrift Kindertagespflegeperson)

(Unterschrift Personensorgeberechtigte(r))

(Unterschrift Personensorgeberechtigte(r))